

Zulässige Gewinnverteilungsmodelle vs. unzulässigem Kickback in ärztlichen Kooperationen

Dr. Cornelius Weitbrecht

Dr. Oliver Treptow



Berlin, 20. September 2014

Gliederung

- 01 > Ausgangsfälle
- 02 > Mögliche Folgen eines Verstoßes gegen
Kickback-Verbot
- 03 > Zulässigkeit fachübergreifender Kooperationen
- 04 > Kickback-Verbot
- 05 > Falllösungen
- 06 > Indizien für das Fehlen (unzulässiger) Konnexität
i.S.v. § 31 MBO bei Gewinnverteilung



01 > Ausgangsfälle

Fall 1:

In der Gemeinschaftspraxis zwischen dem potentiellen Zuweiser A und dem potentiellen Zuweisungsempfänger B haben die Ärzte in Bezug auf die Gewinnverteilung folgendes vereinbart:

- (a) Die beiden Ärzte nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu je 50% teil und
- (b) A erhält für jeden Fall, den er dem B zuweist, einen bestimmten Prozentsatz des durch die Zuweisung ausgelösten Honorars als Vorabgewinn (z.B. 4% bei Kassenpatienten, 10% bei Privatpatienten).

Variante:

Anstelle der Regelung zum Vorabgewinn von oben (b) ist mit Blick auf die höheren Kosten der von B benötigten Geräte vereinbart, dass B 10% der Abschreibungen seiner Geräte selbst zu tragen hat (Vorabverlust).

01 > Ausgangsfälle

Fall 1:

Stichworte:

Klare, rein gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilungsregelung

Umgehung von § 31 MBO wegen Bezug zu zugewiesenen Patienten?

Wie verhält es sich in der Variante, die keine (erkennbare) Bezugnahme auf Zuweisung enthält?

01 > Ausgangsfälle

Fall 3:

Zwischen einem Orthopäden und einem Radiologen besteht eine Teilberufsausübungsgemeinschaft in Bezug auf konventionelles Röntgen; Gewinnverteilung 50:50.

Der Orthopäde ist ärztlich nur in geringerem Umfang tätig (**Variante**: überhaupt nicht). Er übernimmt jedoch sämtliche Verwaltungsaufgaben, Organisation, Marketing u.ä.

Der Radiologe ist in der Teil-BAG nur auf Anordnung des Orthopäden tätig.

Fragen:

Teil-BAG in dieser Form überhaupt zulässig?

Wie verhält es sich im Fall der Variante?

01 > Ausgangsfälle

Fall 5:

An einem krankenhaunahen MVZ mit den Fachrichtungen Chirurgie und Radiologie sind das Krankenhaus und die Radiologen, aus deren Gemeinschaftspraxis der tätige Radiologe stammt, zu je 50% beteiligt. Die Gewinnbeteiligung entspricht der Kapitalbeteiligung. Orthopäde C verweist seine Patienten für radiologische Untersuchungen seit längerem gerne an das MVZ.

Das MVZ floriert und C beschließt, sich daran zu beteiligen. Das Krankenhaus und die Radiologen sind mit Blick auf den steten Fluss an Zuweisungen von C bereit, ihm eine 25%-ige Beteiligung zu verkaufen. Der Kaufpreis hierfür ist marktgerecht. Am Zuweisungsverhalten ändert sich nichts.

Fragen:

Verstoß gegen § 31 MBO?

Worin könnte ein Verstoß liegen?

- Im Kauf der Beteiligung?
- In der Zuweisung von Patienten an eine Gesellschaft, an der der Zuweiser beteiligt ist?

02 > Mögliche Folgen eines Verstoßes gg Kickback-Verbot

| Berufsrecht | Vertragsarztrecht | Zivilrecht |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> > Rüge der Ärztekammer (Art. 38 BayHBKaG) > berufsgerichtliches Verfahren (Art. 39, 66 ff. BayHBKaG), etwa: <ul style="list-style-type: none"> – Verweis – Geldbuße > Approbationsentzug wegen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 5 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO) | <ul style="list-style-type: none"> > Disziplinarmaßnahmen der KVen (§ 81 Abs. 5 S. 2 SGB V): <ul style="list-style-type: none"> – Verwarnung – Verweis – Geldbußen – Ruhen der Zulassung > Zulassungsentzug durch den ZA wegen gröblicher Pflichtverletzung (§ 95 Abs. 6 SGB V, § 27 Ärzte-ZV) | <ul style="list-style-type: none"> > Nichtigkeit (§ 134 BGB) <ul style="list-style-type: none"> – Gewinnverteilung – Gesellschaftsvertrag („fehlerhafte Gesellschaft“?) > Wettbewerbsrechtliche Ansprüche |

03 > Zulässigkeit fachübergreifender Kooperationen

| Literatur | Rechtsprechung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> > Nach hM: <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich <u>keine</u> Einschränkung – besondere Fachnähe <u>nicht</u> (mehr) erforderlich – übergeordnetes Versorgungskonzept <u>nicht</u> erforderlich > Sonderregelung für Teil-BAG in: <ul style="list-style-type: none"> – § 18 Abs. 1 S. 2 ff. MBO – § 33 Abs. 2 S. 3 ff. Ärzte-ZV | <ul style="list-style-type: none"> > BSG (Urt. v. 22.4.1983 – B 6 RKa 7/81): <ul style="list-style-type: none"> – kein Ausschluss fachübergreifender Gemeinschaftspraxen – Recht des Patienten auf freie Arztwahl darf nicht beeinträchtigt werden > BSG (Urt. v. 26.6.2002 – B 6 KA 28/01 R): <ul style="list-style-type: none"> – fachübergreifende Gemeinschaftspraxen jedenfalls zulässig, sofern sich die Fachgebiete teilweise decken und in sinnvoller Weise für eine gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit eignen |

03 > Zulässigkeit fachübergreifender Kooperationen

§ 18 Abs. 1 MBO

„¹ **Ärztinnen und Ärzte** dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. ² Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. ³ Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder¹⁾ der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistung entspricht. ⁴ Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus dem Bereich der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar.“

¹⁾ Satz 3 Fall 1 (BO-BW) nach BGH (Urt. v. 15.5.2014 – I ZR 137/12, ZMGR 2014, 276) nichtig

§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV

„¹ Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter **allen** zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen **Leistungserbringern** [...]. ³ Die gemeinsame Berufsausübung, bezogen auf einzelne Leistungen, ist zulässig, sofern diese nicht einer Umgehung des Verbotes der Zuweisung von Versicherten gegen Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile nach § 73 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dient. ⁴ Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistung entspricht. ⁵ Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keine persönlich erbrachte anteilige Leistung in diesem Sinne dar.“

04 > Kickback-Verbot

§ 31 Abs. 1 MBO

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten [...] ein **Entgelt oder andere Vorteile** zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

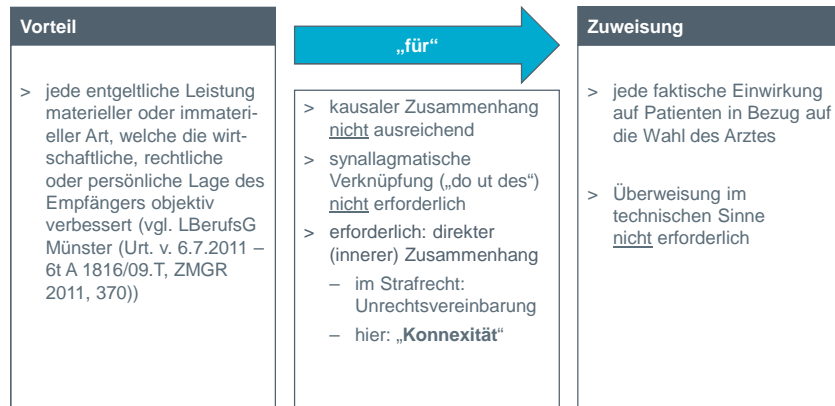
§ 73 Abs. 7 SGB V

„¹ Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein **Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile** sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. ² § 128 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 128 Abs. 2 S. 3 SGB V

„Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch [...] Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Ordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.“

04 > Kickback-Verbot



04 > Kickback-Verbot

Schutzzweck des § 31 Abs. 1 MBO / § 73 Abs. 7 SGB V

- > Zuweisung ausschließlich aufgrund **medizinischer Erwägungen** im Interesse des Patienten
- > Schutz des **Vertrauensverhältnisses** zwischen Arzt und Patient
- > bloße Gefährdung der Sachlichkeit ärztlicher Empfehlungen und Erschütterung des **Vertrauens der Allgemeinheit** in die unbeeinflusste ärztliche Berufsausübung (?)
- > Verhinderung ungerechtfertigter **Wettbewerbsvorteile**

04 > Kickback-Verbot

„Konnexität“ zwischen Zuweisung und Vorteil

- > **Zweckgerichtetheit** des Vorteils auf die Motivation („**Incentivierung**“ der Zuweisung):
 - **Geber** hat die **Erwartung**, dass wegen des Vorteils eine (vermehrte) Zuweisung erfolgen wird.
 - **Nehmer** hat die **Bereitschaft**, dass er bei Vorteilsgewährung sein Zuweisungsverhalten daran ausrichten wird.

- > Zweckgerichtetheit als **innere Tatsache**, nachzuweisen anhand von **objektiven Indizien**:
 - Vorgehensweise bei der (intendierten) Verabredung
 - finanzieller Wert des Vorteils und Abhängigkeit von der Anzahl der Zuweisungen
 - Häufigkeit des Vorteils
 - wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Vorteils
 - Üblichkeit (Drittvergleich)

05 > Falllösungen

Das Instrumentarium der Gewinnverteilungsmodelle

- > Gewinnquote
- > Tätigkeitsvergütung (Vorabgewinn)
- > Kostentragung für einzelne Positionen (Sonderbetriebsausgaben, Vorabverlust)
- > Nutzungsbezogene Entgelte
- > Rechnungskreise (Vorabgewinn)

05 > Falllösungen

Fall 1 Sachverhalt:

In der Gemeinschaftspraxis zwischen dem potentiellen Zuweiser A und dem potentiellen Zuweisungsempfänger B haben die Ärzte in Bezug auf die Gewinnverteilung folgendes vereinbart:

- (a) Die beiden Ärzte nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu je 50% teil und
- (b) A erhält für jeden Fall, den er dem B zuweist, einen bestimmten Prozentsatz des durch die Zuweisung ausgelösten Honorars als Vorabgewinn (z.B. 4% bei Kassenpatienten, 10% bei Privatpatienten).

Variante:

Anstelle der Regelung zum Vorabgewinn von oben (b) ist mit Blick auf die höheren Kosten der von B benötigten Geräte vereinbart, dass B 10% der Abschreibungen seiner Geräte selbst zu tragen hat (Vorabverlust).

05 > Falllösungen

Fall 1 Lösung:

- > Gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung auch ein direkter Anwendungsfall von § 31 MBO, „Umgehung“ muss nicht bemüht werden.
- > Verstoß gegen § 31 MBO wegen Bezug zu zugewiesenen Fällen?
- > Kriterium der „Zweckgerichtetheit“ des Vorabgewinns hier klar erkennbar: Da fallbezogener Vorteil von A, wird die Zuweisung unmittelbar vergütet und damit das Zuweiser-Verhalten offensichtlich beeinflusst.
- > Zuweiser ist bereit zu angepasstem Zuweisungsverhalten und Zuweisungsempfänger erwartet dies auch.
- > **Ergebnis:** Verstoß gegen § 31 MBO.

05 > Falllösungen

Fall 1 Lösung:

Variante:

- > Hier Zweckgerichtetheit des Vorabverlustes nicht offensichtlich, sondern anscheinend durch höheren Kostenapparat der geräteintensiven Fachrichtung motiviert und sachgerecht.
- > Häufig spiegeln sich freilich höhere Gerätekosten in höherer Gesamtvergütung des Arztes wieder, so dass B zwar höhere Kosten, aber auch höhere Einnahmen hat. In diesem Fall wäre die Übernahme eines Vorabverlustes durch B sachfremd und eine mittelbare Vergütung für Zuweisungen naheliegend.
- > Lediglich abstrakte Beeinflussung, nicht fallbezogen, ausreichend für Verstoß gegen § 31 MBO
- > Aber: Argumentationspotential der Ärzte, dass keine Zweckgerichtetheit vorliegt.
- > Ergebnis: Verstoß gegen § 31 MBO hängt von betriebswirtschaftlicher Analyse der beiden Praxisteile ab, um beurteilen zu können, ob Gewinnverteilung sachgerecht oder Gegenleistung für Zuweisung.

05 > Falllösungen

Fall 2 Sachverhalt:

Chirurg A, Orthopäde B, Sportmediziner C und Radiologe D wollen sich in Form einer Gemeinschaftspraxis zusammenschließen. Da sie ihre (Einzel-)Praxen im Wesentlichen als gleichwertig einschätzen, vereinbaren sie eine Gewinnverteilung nach Köpfen. Tatsächlich profitiert D anschließend sehr deutlich von den naheliegenden Zuweisungen seiner Kollegen, seine Profitabilität erhöht sich verglichen mit der Ausgangslage um 20%. Dadurch, dass A, B und C am Gesamtgewinn – und eben auch an diesen 20% – zu je einem Viertel beteiligt sind, erhöht sich auch deren Gewinn. Darüber sind sich auch alle bewusst. Bei der Frage, ob A, B oder C einen ihrer Patienten an den Radiologenkollegen D empfehlen, sind sie von der Tatsache beeinflusst, dass D Gesellschafter im Hause ist und auch davon, dass eine Behandlung durch D zu ihrer Gewinnerhöhung beiträgt.

Stichworte:

- > Abstrakte Gewinnverteilungsregelung ist absolut vernünftig und sachgerecht.
- > Aber: Zuweisungsentscheidung ist nicht frei von finanziellen Einflüssen.
- > Verstoß gegen § 31 MBO?

05 > Falllösungen

Fall 2 Lösung:

- > Vorteilsgewährung nicht von vorneherein ausgeschlossen, weil D zwar keinen **Gewinnanteil** abgibt, er aber Gewinn „abgibt“, der bei isolierter Betrachtung von Einzelrechnungskreisen ihm zustünde.
- > Dass A, B und C bei der Frage, wem sie Patienten zur Radiologie zuweisen, auch an die Gewinnerhöhung denken, ist unerheblich. Im Lichte des § 31 MBO kommt es **nicht auf das Zuweisungsverhalten, sondern auf die Vorteilszuwendung** an.
- > Gewinnerhöhung ist Folge der Gewinnverteilungsregelung. Die Vorteilszuwendung ist hier, wenn überhaupt, allein die Vereinbarung der Gewinnverteilungsregelung. Diese ist jedoch nicht vom Zuweisungsgedanken getragen, sondern von nachvollziehbaren/naheliegenden wirtschaftlichen Erwägungen und Leistungsbeiträgen.
- > Es fehlt an einer Vorteilsgewährung.
- > Würde eine Gewinnverteilung wie hier gegen § 31 MBO verstoßen, wäre praktisch jeder Zusammenschluss von potentiellen Zuweisern mit Zuweisungsempfängern verboten. Gesetzliche Wertung, die Zusammenschlüsse gerade nicht verbietet, sondern fördert, würde **über die Hintertür des § 31 MBO** ausgehebelt.
- > Ergebnis: Kein Verstoß gegen § 31 MBO.

05 > Falllösungen

Fall 3 Sachverhalt:

Zwischen einem Orthopäden und einem Radiologen besteht eine Teilberufsausübungsgemeinschaft in Bezug auf konventionelles Röntgen; Gewinnverteilung 50:50.

Der Orthopäde ist ärztlich nur in geringerem Umfang tätig (**Variante**: überhaupt nicht).

Er übernimmt jedoch sämtliche Verwaltungsaufgaben, Organisation, Marketing u.ä.

Der Radiologe ist in der Teil-BAG nur auf Anordnung des Orthopäden tätig.

Fragen:

Teilberufsausübungsgemeinschaft in dieser Form überhaupt zulässig?

Wie verhält es sich im Fall der Variante?

05 > Falllösungen

Fall 3 Lösung:

1. Verstoß gegen § 31 MBO führt zu Unzulässigkeit der Teil-BAG.
2. Zulässigkeit:
 - > § 18 Abs. 1 S. 2 MBO: Teil-BAG grundsätzlich zulässig, „... sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient.“
 - > Es kommt auf den „Anteil der persönlich erbrachten Leistungen“ an (§ 18 Abs. 1 S. 3 Fall 2 MBO).
 - > Hier: Argumentationspotenzial, dass Leistungsbeiträge gleich verteilt
 - > Tätigkeit des Radiologen beschränkt auf Erbringung medizin-technischer Leistungen auf Veranlassung des Kollegen -> § 18 Abs. 1 S. 3 Fall 1 MBO; Vorschrift jedoch nichtig (BGH Ur. v. 15.05.2014 – I ZR 137/12).
 - > Variante: bei Fehlen ärztlicher Leistungen Teil-BAG unzulässig.

05 > Falllösungen

Fall 4 Sachverhalt:

In einer Gemeinschaftspraxis zwischen zwei operativ tätigen Augenärzten A und B und zwei nicht-operativen Augenärzten C und D erfolgt die Gewinnverteilung nach Köpfen. Auf Wunsch der operativen Ärzte wird ein gesonderter Rechnungskreis in Bezug auf die operative Tätigkeit gebildet. An dessen Gewinn sind die operativ tätigen Ärzte zu 75% beteiligt, die nicht operativen zu 25%.

- > Die Gewinnverteilung erscheint unauffällig.
- > Der profitablere operative Bereich wird sogar begünstigt, die Zuweiser C und D eher benachteiligt.
- > Kommt es vor dem Auge des § 31 MBO darauf an, ob A und B ursprünglich 100% am Gewinn des operativen Rechnungskreises für sich beanspruchen und sich mit Blick auf das potentielle Zuweisungsverhalten von C und D dazu bereit erklärt haben, diesen eine Beteiligung daran zu gewähren?

05 > Falllösungen

Fall 4 Lösung:

- > Auf den ersten Blick vernünftige Regelung, Zuweiser wird nicht begünstigt.
- > Sofern sich herausstellt, dass A und B tatsächlich gegenüber ihrer ursprünglichen Vorstellung über die Gewinnverteilung **bei den Vertragsverhandlungen etwas „abgegeben“** haben in der Erwartung eines entsprechenden Zuweisungsverhaltens, liegen Vorteilsgewährung und Konnexität vor.
- > Drittvergleich, betriebswirtschaftliche Analyse hier schwierig.
- > Lehre daraus: Beweggründe für Gewinnverteilung „mit Sorgfalt“ dokumentieren. Hier ggf. kein Verstoß gegen § 31 MBO ersichtlich.

05 > Falllösungen

Fall 5 Sachverhalt:

An einem krankenhaushnahen MVZ mit den Fachrichtungen Chirurgie und Radiologie sind das Krankenhaus und die Radiologen, aus deren Gemeinschaftspraxis der tätige Radiologe stammt, zu je 50% beteiligt. Die Gewinnbeteiligung entspricht der Kapitalbeteiligung. Orthopäde C verweist seine Patienten für radiologische Untersuchungen seit längerem gerne an das MVZ.

Das MVZ floriert und C beschließt, sich daran zu beteiligen. Das Krankenhaus und die Radiologen sind mit Blick auf den steten Fluss an Zuweisungen von C bereit, ihm eine 25%-ige Beteiligung zu verkaufen. Der Kaufpreis hierfür ist marktgerecht. Das Zuweisungsverhalten bleibt unverändert.

Worin könnte ein Verstoß gegen § 31 MBO liegen?

05 > Falllösungen

Fall 5 Lösung:

- > Kauf und Kaufpreis waren marktgerecht – aus diesem Gesichtspunkt keine Vorteilsgewährung ersichtlich.
- > Vorteilsgewährung auch nicht im Gesellschaftsvertrag, da Gewinnverteilung nach Kapitalanteilen.
- > Vorteil könnte in der Einräumung der Möglichkeit liegen, von dem Zuweisungsverhalten zu profitieren.
- > „Hörgeräte II“ (BGH Urt. v. 13.1.2011 – I ZR 111/08), § 128 Abs. 2 S. 3 SGB V: Gewinnbezug ist „Vorteil“ bei maßgeblicher Einflussmöglichkeit des beteiligten Zuweisers.
- > Beteiligung an Unternehmen, das von Zuweisung profitiert, oberhalb einer Unwesentlichkeitsgrenze generell unzulässig?
- > **Ergebnis:** Im vorliegenden Fall fehlt Konnexität i.S.d. § 31 MBO, wenn sich das Zuweisungsverhalten nicht ändert und auch nicht damit „gedroht“ wurde.

06 > Indizien für das Fehlen (unzulässiger) Konnexität i.S.v. § 31 MBO bei Gewinnverteilung

- gemeinsame **Risikotragung**
- gemeinsame **Finanzierung**
- Verteilung **nach Köpfen** (?)
- Berücksichtigung von zeitlichem Einsatz, nicht zwingend nur Einsatz ärztlicher Tätigkeit (verteilungsgerechtigkeitserhöhende **Tätigkeitsvergütung**)
- Berücksichtigung von **Kapitaleinsatz**
- Erwerb einer Beteiligung mit (sogar marktgerechter) Gewinnmöglichkeit dann problematisch, wenn Zuweiser Gewinn spürbar beeinflussen kann
- generell: Vermeidung von „Zuweisungen“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



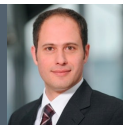
27

TaylorWessing

Ihre Ansprechpartner



Dr. Cornelius Weitbrecht
Partner, München
Corporate
IG Healthcare



Dr. Oliver Treptow
Senior Associate, München
Corporate
IG Healthcare

Kontaktdetails
T: 49 (0)89 21038-0

E: c.weitbrecht@taylorwessing.com

Kontaktdetails
T: +49 (0)89 21038-0

E: o.treptow@taylorwessing.com

28

TaylorWessing

Unsere Standorte

Beijing *
Unit 2307&08, West Tower,
Twin Towers
B-12 Jianguomenwai Avenue
Chaoyang District
Beijing 100022
T. +86 (0)6567 5886

Berlin
Ebertstraße 15
10117 Berlin
T. +49 (0)30 88 56 36 0

Bratislava
TaylorWessing e|n|w|c
Panská 6
81103 Bratislava
T. +421(0)2 5263 2804

Brünn *
TaylorWessing e|n|w|c
Dominikánské náměstí 4/5
602 00 Brünn
T. +420 543 420 401

Brüssel
Trône House
4 Rue du Trône
1000 Brüssel
T. +32 (0)2 289 6060

Budapest
TaylorWessing e|n|w|c
Dorothyia u. 1. III. em.
1051 Budapest
T. +36 (0)1 327 04 07

Cambridge
24 Hills Road
Cambridge, CB2 1JP
T. +44 (0)1223 446400

Dubai
26th Floor, Rolex Tower,
Sheikh Zayed Road,
P.O. Box 33675
Dubai, United Arab Emirates
T. +971 (0)4 309 1000

Düsseldorf
Benrather Straße 15
40213 Düsseldorf
T. +49 (0)211 83 87 0

Frankfurt
Senckenberganlage 20-22
60325 Frankfurt a.M.
T. +49 (0)69 971 30 0

Hamburg
Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg
T. +49 (0)40 36 80 30

Jakarta **
Hanalia Pongawa & Partners
Wisma 46 Kota BNI, 32nd & 41st
Floor, Jl. Jend Sudirman
Kav 1 Jakarta 10220
T. +62 21 5746 545

Kiew
TaylorWessing e|n|w|c
Illinsky Business Center
vd. Illinska 8
04070 Kiew
T. +38 (0)44 369 32 44

Klagenfurt *
TaylorWessing e|n|w|c
Alter Platz 1
9020 Klagenfurt
T. +43 (0)463 51 52 27

London
5 New Street Square
London EC4A 3TW
T. +44 (0)20 7300 7000

München
Isartorplatz 8
80331 München
T. +49 (0)89 2 10 38 0

Paris
69 avenue Franklin D. Roosevelt
75008 Paris
T. +33 (0)1 72 74 03 33

Prag
TaylorWessing e|n|w|c
U Prasné brány 1
CZ-110 00 Prag 1
T. +420 224 91 92 16

Shanghai *
Unit 1509, United Plaza
No. 1468, Nanjing West Road
Shanghai 200040
T. +86 (0)21 6247 7247

Singapur
RHTLaw Taylor Wessing LLP
Six Battery Road
#09-01, #10-01
Singapur 049909
T. +65 6381 6868

Seoul **
DR & AJU LLC
Donghoon Tower
317 Teheran-Ro
Gangnam-gu
Korea

Wien
TaylorWessing e|n|w|c
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien
T. +43 (0)1 716 55

Warschau
TaylorWessing e|n|w|c
ul. Mokotowska 1
00-640 Warschau
T. +48 (0)22 564 97 40

* Repräsentanzen ** Associated Office